2011/23 20. Dezember 2012

Hinweis

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009[1]/EEG 2012[2] und des darin enthaltenen Begriffs „auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss“:

1. **„Grundstück“ i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 bzw. EEG 2012 ist ausschließlich das Grundstück i. S. d. Grundbuchrechts[3] (vgl. Abschnitt 2.1 Rn. 10 ff.).**
2. **Es kommt auf ein „Grundstück“ und nicht auf die Hausnummer, also die von der Gemeinde festgesetzte *Nummer* des Grundstücks (§ 126 Abs. 3 BauGB[4]) an (vgl. Fall 1 Rn. 4 und Abschnitt 3 Rn. 74 ff.).**
3. **Bei einem Grundstück, auf dem sich die EEG-Anlage befindet bzw. die EEG-Anlagen befinden[5], existiert dann ein „bereits bestehender Netzanschluss“ i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/**

[1] Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), im Folgenden bezeichnet als EEG 2009. – Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe*.

[2] Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1632), im Folgenden bezeichnet als EEG 2012 – Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe*.

[3] Buchgrundstück i. S. d. bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriffes gemäß §§ 873, 925 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 5 Grundbuchordnung (GBO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.08.2009 (BGBl. I S. 2713).

[4] § 126 Abs. 3 BauGB lautet: „Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

[5] Das Grundstück, auf dem sich die EEG-Anlage befindet bzw. die EEG-Anlagen befinden, wird im Folgenden bezeichnet als: Anlagengrundstück.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

EEG 2012, wenn das Grundstück bzw. die darauf befindlichen (Verbrauchs-)Einrichtungen mit Elektrizität über einen bestehenden Netzanschluss i. S. d. § 17 EnWG[6] oder § 18 EnWG i. V. m. §§ 2 ff. NAV[7] versorgt werden. Hierzu ist es nicht erforderlich, dass sich der Netzanschluss auf diesem Grundstück befindet.

4. **Die Leistungsgrenze von 30 kW i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 bezieht sich auf den im Rahmen eines Netzanschlussverhältnisses gemäß § 17 EnWG oder gemäß § 18 EnWG i. V. m. §§ 2 ff. NAV bereits bestehenden Netzanschluss (vgl. Abschnitt 2.2 Rn. 59 ff.).**
5. **Zur Ermittlung der Leistung werden die installierte Leistung der auf dem Grundstück befindlichen und der zu installierenden EEG-Anlagen zusammengefasst, die an den Netzanschluss desselben Netzanschlussverhältnisses[8] angeschlossen worden sind und werden sollen. Bei der Zusammenfassung „mehrerer EEG-Anlagen" kann es sich hierbei auch um Anlagen mehrerer Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber handeln.**
6. **Fallbeispiele, in denen ein Anspruch der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gegen den Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 besteht, befinden sich im Abschnitt 3 unter Rn. 74.**

[6] Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1554).

[7] Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) v. 07.11.2006 (BGBl. I 2006 S. 2477).

[8] Netzanschlussverhältnis i. S. v. §§ 2 ff. NAV bzw. aufgrund eines bestehenden Anschlusses gemäß § 17 EnWG.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung des Verfahrens 3

2 Herleitung 5

2.1 (auf einem) Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss . . . 7

2.1.1 Wortlaut . . . 7

2.1.2 Systematik . . . 9

2.1.3 Historie und Genese . . . 19

2.1.4 Teleologie . . . 19

2.2 30-kW-Leistungsschwelle . . . 23

2.2.1 Wortlaut . . . 23

2.2.2 Systematik . . . 24

2.2.3 Historie und Genese . . . 26

2.2.4 Teleologie . . . 26

3 Fallbeispiele 29

1 Einleitung des Verfahrens

1 Die Clearingstelle EEG hat am 19. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Brunner und den technischen Koordinator Dibbern[9] beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

> Unter welchen Voraussetzungen befinden sich eine oder mehrere Anlage(n) mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt „auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss“ gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012?

[9]Seit 01.01.2012 Mitglied der Clearingstelle EEG.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

2 Es handelt sich dabei um eine abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfrage, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.

3 Der Einleitung voraus ging eine Vielzahl von an die Clearingstelle EEG gerichtete Anfragen von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern sowie Netzbetreibern, deren Klärung die Beantwortung der o. g. Frage voraussetzt.

4 Klärungsbedürftig bei der Auslegung und Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 sind in der Praxis insbesondere folgende Fälle und bei diesen die Frage, ob ein Anspruch der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gegen die Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 besteht:

1. Auf einem Grundstück[10] mit einem bestehenden Netzanschluss befinden sich zwei Häuser mit jeweils getrennten Hausnummern. Die Fotovoltaikinstallation befindet sich nur auf einem Haus (H_1), das über keinen eigenen Netzanschluss verfügt. Die Einspeisung soll über den Anschluss des anderen Hauses (H_2) auf demselben Grundstück erfolgen. Ist dieser Anschluss als „bereits bestehender Netzanschluss" i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 zu qualifizieren oder gilt die Regelung nur für den Netzanschluss des Hauses, auf dem sich die Fotovoltaikinstallation befindet? Besteht für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 ein Anspruch darauf, die Anlagen auf einem Haus (H_1) über den Netzanschluss des Hauses (H_2) mit dem Netz zu verbinden?

2. Ein Grundstück mit einer im Grundbuch eingetragenen Grundstücksnummer (Grundbuchgrundstück i. S. d. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 5 GBO[11]) verfügt über zwei Verknüpfungspunkte bzw. mehrere Netzanschlüsse. Die anzuschließenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien weisen eine Leistung von insgesamt über 30 kW bis maximal 60 kW auf. Ist ein Anschluss unter Aufteilung der Leistung auf jeweils bis zu 30 kW an beide vorhandenen Verknüpfungspunkte von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 erfasst? Oder kann die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber nur den Anschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012 verlangen?

[10] Es handelt sich um ein im Grundbuch mit einer Grundstücksnummer eingetragenes Grundstück.
[11] Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 1. des Gesetzes v. 11.08.2009 (BGBl. I S. 2713), im Folgenden: GBO.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

3. Zwei benachbarte – unmittelbar aneinander angrenzende – Grundstücke mit jeweils eigenen im Grundbuch eingetragenen Grundstücksnummern stehen im Eigentum derselben Person. Das Grundstück mit dem Wohngebäude (G_1) weist einen Netzanschluss auf, hingegen verfügt das benachbarte Grundstück (G_2) mit dem Wirtschafts- bzw. Betriebsgebäude, z. B. Reithalle, über keinen Netzanschluss.[12] Die Fotovoltaikanlage soll auf dem Wirtschafts- bzw. Betriebsgebäude errichtet werden. Besteht ein Anspruch der Anlagenbetreiberin bzw. des -betreibers auf Netzanschluss am Verknüpfungspunkt des Grundstückes G_1 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 bzw. EEG 2012, wenn die räumlich zusammenhängenden Grundstücke gemeinschaftlich genutzt werden?

5 Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßen Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)[13] akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 13. Februar 2012 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 25 b Abs. 2 VerfO erhalten. Die Stellungnahmen des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., des Bundesverband Solarwirtschaft e. V. und des Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. sind fristgemäß eingegangen und wurden bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt.[14]

6 Die Beschlussvorlage hat gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Brunner erstellt.

2 Herleitung

7 § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 lautet:

> „Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer (installierten) Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt."

[12] Vgl. auch den Sachverhalt *OLG Nürnberg*, Urt. v. 28.05.2002 – 3 U 4066/01, ZNER 2002, 225 ff.
[13] Abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung*.
[14] Alle Stellungnahmen sind abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23*.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

8 § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 enthält eine Privilegierung[15] für den Anschluss von Anlagen mit einer installierten Leistung[16] von insgesamt bis zu 30 kW[17], die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden.

9 Das EEG 2009/EEG 2012 verwendet den Begriff „Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss", ohne „Grundstück" und „Netzanschluss" begrifflich genau zu bestimmen.

10 Das „Grundstück" i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne, wie es als sog. Buch- oder Grundbuchgrundstück[18] i. S. v. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 5 GBO[19] definiert ist.

11 Es handelt sich bei dem „bereits bestehenden Netzanschluss" i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 um den bestehenden Netzanschluss zur Versorgung der (Verbrauchs-)Einrichtungen[20] der Anschlussnehmerinnen bzw. der Anschlussnehmer gemäß § 17 EnWG oder von Letztverbrauchern, d. h. der Anschlussnehmerinnen und -nehmer i. S. d. § 1 Abs. 2 NAV gemäß § 18 EnWG i. V. m. §§ 2 ff. NAV (vgl. die systematische Betrachtung unter Abschnitt 2.1.2 Rn. 33 ff.). Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 ist das bestehende Netzanschlussverhältnis gemäß § 2 NAV bzw. das für einen Anschluss gemäß § 17 EnWG vereinbarte Netzanschlussverhältnis maßgeblich.

---

[15] *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/1*, dritte Verfahrensfrage Abschnitt 7 ab Rn. 153 ff. zu § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009.

[16] § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 enthält „installierte" Leistung, während § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 nur die „Leistung" benennt, die gemäß § 3 Nr. 6 EEG 2009 der installierten Leistung entspricht.

[17] Im Folgenden: Kleinanlagen.

[18] Im Folgenden: Buchgrundstück.

[19] Grundstücksbegriff i. S. d. §§ 873, 925 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 27.07.2011 (BGBl. I S. 1600) und der Grundbuchordnung (GBO – Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.08.2009 (BGBl. I S. 2713), im Folgenden: GBO), der auch als formeller oder grundbuchrechtlicher Grundstücksbegriff bezeichnet wird. Vgl. auch bereits zur Auslegung des Grundstücksbegriffs in § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49*.

[20] Einrichtungen sind die Verbrauchseinrichtungen der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers (der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers). Dies sind bei dem Anschluss von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern gemäß § 18 EnWG i. V. m. NAV die elektrische Anlage gemäß § 13 NAV der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers gemäß § 1 Abs. 2 NAV, die mit dem Netz für die allgemeine Versorgung über den Netzanschluss verbunden wird. Dies sind z. B. die Verbrauchseinrichtungen, die zur Kundenanlage (elektrische Anlage i. S. d. § 13 NAV), z. B. über eine Unterverteilung Elektrizität beziehen, zählen.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

12 Bei einem Grundstück, auf dem sich die EEG-Anlage befindet bzw. EEG-Anlagen befinden, existiert auch dann ein „bestehender Netzanschluss" i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012, wenn sich die Anschlusseinrichtungen zwar nicht unmittelbar auf diesem Grundstück befinden, jedoch das Grundstück über den auf einem anderen Grundstück befindlichen Netzanschluss mit Elektrizität versorgt wird (vgl. Abschnitt 2.1.2 Rn. 33 ff.). Dies ist dann der Fall, wenn ein Netzanschlussverhältnis gemäß § 2 NAV zum Anschluss der elektrischen Anlage[21] besteht.

13 Die Leistungsgrenze von insgesamt bis zu 30 kW i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 bezieht sich auf die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses, der Gegenstand des Netzanschlussverhältnisses gemäß § 2 NAV bzw. eines zum Anschluss nach § 17 EnWG vereinbarten Netzanschlussverhältnisses ist (vgl. Abschnitt 2.2 Rn. 59 ff.). Weist ein Grundstück mehrere Netzanschlüsse auf, die Gegenstand unterschiedlicher rechtlich voneinander unabhängiger Netzanschlussverhältnisse gemäß § 2 NAV sind, bezieht sich die Leistungsgrenze von insgesamt 30 kW auf den Netzanschluss *eines* Netzanschlussverhältnisses.

14 Fallbeispiele, in denen ein Anspruch der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gegen den Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 besteht, befinden sich im Abschnitt 3 unter Rn. 74.

2.1 (auf einem) Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss

2.1.1 Wortlaut

15 Eindeutig geht aus dem Wortlaut hervor, dass es auf ein „Grundstück" und nicht auf die von der Gemeinde festgesetzte *Nummer* des Grundstücks i. S. v. § 126 Abs. 3 BauGB[22], also die *Hausnummer* ankommt. Denn diese dient lediglich der Adressierung und der Auffindbarkeit eines Gebäudes.[23] Sie wird in amtlichen Verzeichnissen wie dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgehalten und ist Teil

[21] Die elektrische Anlage, bzw. auch Kundenanlage, gemäß § 13 NAV umfasst alle Verbrauchseinrichtungen der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers i. S. d. § 1 Abs. 2 NAV.

[22] § 126 Abs. 3 BauGB lautet: „Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften." Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

[23] Vgl. *VG Aachen*, Beschl. v. 22.09.2010 – 6 L 266/10, zitiert nach juris.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

der amtlichen Lagebeschreibung einer Immobilie.[24] § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/ EEG 2012 ist daher schon seinem Wortlaut nach dann anwendbar, wenn sich mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Hausnummern auf einem „Grundstück" befinden (vgl. Fall 1 Rn. 4 und Abschnitt 3 Rn. 74 ff.).

16 Dem Wortlaut von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 (vgl. Rn. 7) lässt sich nicht eindeutig entnehmen, was unter „Grundstück" (vgl. sogleich Rn. 17 ff.) „mit bereits bestehendem Netzanschluss"(vgl. sogleich Rn. 18 ff.) zu verstehen ist. Die Begriffsbestimmungen in § 3 EEG 2009/EEG 2012 enthalten keine Legaldefinition von „Grundstück" und „Netzanschluss".

17 **Grundstück** Zum Begriffsverständnis von „Grundstück" im allgemeinen Sprachgebrauch kann auf die Empfehlung 2008/49[25] der Clearingstelle EEG verwiesen werden. Unter „Grundstück" kann das Buchgrundstück i. S. v. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 5 GBO und §§ 873, 925 BGB (Grundstücksbegriff im bürgerlich-rechtlichen Sinne) oder ein Grundstück im wirtschaftlichen Sinne verstanden werden. Das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne kann entweder zu einer Aufgliederung eines Buchgrundstückes in mehrere wirtschaftliche Einheiten[26] oder zu einer Zusammenfassung von mehr als einem Buchgrundstück zu einem „Grundstück"[27] führen. Die Norm ist daher auslegungsbedürftig.

18 **Bereits bestehender Netzanschluss** Bei einem bestehenden Netzanschluss kann es sich sowohl um die physische Verbindung mit dem Netz für die allgemeine Versorgung als auch um die rechtliche Beziehung zwischen Anschlussnehmerin bzw. -nehmer und Netzbetreiber handeln. Ob diese Verbindung ein Leitungsgebilde darstellt und welchen Umfang der Anschluss aufweist, d. h. ob erfasst wird, dass sowohl

[24] *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 03.03.2010 – 11 LA 480/09, zitiert nach juris; *OVG Berlin*, Urt. v. 22.03.1991 – 2 B 20.89, NVwZ 1992, 69.

[25] *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49*, S. 22 und 38 f.; Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, abrufbar unter *http://www.dwds.de/?qu=Grundstück*, zuletzt abgerufen am 26.10.2011; Seite „Grundstück", in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, Bearbeitungsstand: 06.10.2011, 18:33 UTC, abrufbar unter *http://de.wikipedia.org/wiki/Grundstück*, abgerufen am 26.10.2011.

[26] *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49*, S. 38 f.

[27] Zur Zusammenfassung von mehr als einem Buchgrundstück zu einem Grundstück im wirtschaftlichen Sinne, wobei die mehreren Buchgrundstücke in irgendeiner Weise einheitlich genutzt oder bewirtschaftet werden müssen: *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 17. Aufl. 1999, § 15 Rn. 16.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

das Anlagengrundstück als auch andere Grundstücke über *den bereits bestehenden Netzanschluss* angeschlossen sind, ergibt sich nicht eindeutig aus dem Wortlaut. Die Regelung ist deshalb auch insofern auslegungsbedürftig.

2.1.2 Systematik

19 Der systematische Vergleich mit den Normen innerhalb des EEG spricht für die Anwendung des bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriffs – das Buchgrundstück.

20 Ein **„Netzanschluss"** des Grundstücks i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 besteht bereits dann, wenn dieses über einen Netzanschluss mit Elektrizität versorgt wird (vgl. Rn. 33 ff.). Der bestehende Netzanschluss i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 ist der Anschluss zur Versorgung von Anschlussnehmerinnen bzw. Anschlussnehmern i. S. v. § 17 EnWG oder von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern gemäß §§ 17 f. EnWG i. V. m. den Regelungen der NAV. Maßgeblich ist das Netzanschlussverhältnis, das den Netzanschluss regelt. Bei dem „bestehenden Netzanschluss" des Grundstücks i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 muss sich die Hausanschlusssicherung bzw. der Hausanschlusskasten nicht auf dem Grundstück mit der EEG-Anlage bzw. den EEG-Anlagen befinden.

21 **Binnensystematik des § 5 EEG 2009/ EEG 2012** § 5 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 legt den gesetzlichen Verknüpfungspunkt fest.[28] Während § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012 die unverzügliche Anschlusspflicht des Netzbetreibers bezüglich einer oder mehreren Anlagen und damit einen Anspruch zugunsten der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber regelt, enthält § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 eine Privilegierung zugunsten der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber bei der Ermittlung des Verknüpfungspunktes. Der Verknüpfungspunkt des bestehenden Netzanschlusses gilt dabei als günstigster Verknüpfungspunkt für den Anschlussanspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 EEG 2009/EEG 2012.[29]

22 Für die nähere Bestimmung von „Grundstück" und „bestehendem Netzanschluss" bleibt wegen fehlender Definition und Anhaltspunkte die binnensystematische Aus-

[28] *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/1*.

[29] Vgl. *OLG Nürnberg*, Urt. v. 19.12.2006 – 3 U 1426/06, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/node/187*, Rn. 32 zur Vorgängerregelung in § 13 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004;*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/1*, Antwort auf die dritte Verfahrensfrage in Abschnitt 7 Rn. 153 ff.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

legung von § 5 EEG 2009/EEG 2012 ergebnislos. Daher sind die Begriffsbestimmungen für „Grundstück“ aus anderen Rechtstexten (vgl. Rn. 23 ff.) heranzuziehen, um sich anschließend der Anwendung eines dieser Begriffe bei § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 und der möglichen rechtseinheitlichen Anwendung innerhalb des EEG zuzuwenden (vgl. Rn. 25 ff.). Gleiches gilt für den Netzanschluss (vgl. Rn. 33 ff.).

23 **Grundstücksbegriffe** „Grundstück“ wird außerhalb des EEG unterschiedlich verwendet. Hierzu kann auf die Darlegungen zum bürgerlich-rechtlichen und zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff[30] in der Empfehlung 2008/49[31] der Clearingstelle EEG verwiesen werden. Danach gilt grundsätzlich der bürgerlich-rechtliche Grundstücksbegriff. „Grundstück“[32] deckt sich daher mit dem Grundbuchgrundstück.[33] Der Grundstücksbegriff zielt darauf ab, eine grundbuchmäßige Einheit des Grundbesitzes zu erfassen.[34] Ist das Grundstück zugunsten einer Person im Grundbuch eingetragen, erzeugt dies Rechtsklarheit des dinglichen Rechtszustandes. Auch weist das Grundbuch die Richtigkeitsvermutung gemäß § 891 Abs. 1 BGB auf, so dass eine Eintragung im Grundbuch den Eingetragenen und dessen eingetragenes Recht sowie Dritte im Vertrauen auf die Eintragung schützt.[35] Allerdings verzichten verschiedene Regelungen nicht vollends auf die ergänzende Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs.[36]

[30] *Bassenge*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Aufl. 2009, Überbl v § 873 Rn. 1.

[31] *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49*, S. 22 ff.

[32] Auch grundbuchrechtlicher oder formeller Grundstücksbegriff genannt und deswegen „Grundbuchgrundstück“, § 3 Abs. 5 GBO, *Bassenge*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Aufl. 2009, Überbl v § 873 Rn. 1.

[33] Vgl. bereits ausführlich *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49*, S. 25 und 38; *Ellenberger*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Aufl. 2009, Überbl v § 90 Rn. 3.

[34] *OLG Oldenburg*, Beschl. v. 27.10.1976 – 5 Wx 44/76, Rechtspfleger 1977, 22, 23.

[35] *BGH*, Urt. v. 02.12.2005 – V ZR 11/05, NJW-RR 2006, 662, 663: „Da im Rechtsverkehr Klarheit darüber bestehen muss, auf welchen konkreten Teil der Erdoberfläche sich ein eingetragenes Recht bezieht, besteht heute Einigkeit darüber, dass sich die Richtigkeitsvermutung des Grundbuches auch auf den sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Grenzverlauf erstreckt.“

[36] *BGH*, Beschl. v. 09.05.1985 – BLw 9/84, BGHZ 94, 299, 303; *BVerwG*, Urt. v. 12.12.1986 – 8 C 9.86, NVwZ 1987, 420, 421; *BVerwG*, Urt. v. 16.09.1998 – 8 C 8.97, NVwZ 1999, 997, 998 f.; *OLG Schleswig*, Beschl. v. 03.03.2009 – 3 WLw 20/08, Rn. 49 ff., zitiert nach juris; *VG Berlin*, Urt. v. 11.07.1980 – 13 A 373.78, Rn. 11, zitiert nach juris; *BayVGH*, Urt. v. 15.05.1979 – 332 VI 78, Rn. 20 f., zitiert nach juris; *BVerwG*, Urt. v. 16.09.1998 – 8 C 8.97, NVwZ 1999, 997, 998 f.; *OVG Brandenburg*, Urt. v. 26.09.2002 – 2 D 9/02.NE, LKV 2003, 284, 285.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

24 **Anwendungsfolgen bei § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012** Jedoch regelt § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 den Anschlussanspruch an einen bestimmten Verknüpfungspunkt. Nicht das Grundstück selbst ist Gegenstand des Schuldverhältnisses, sondern die Verpflichtung zum Anschluss an den gesetzlich festgelegten Verknüpfungspunkt. Zwar ließe sich einwenden, dass der Rechtsverkehr bei § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 nicht in ähnlicher Weise wie bei Verfügungsgeschäften[37] über Grundstücke zu schützen ist, und es daher nicht auf den bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff ankommen müsse. Aber im Interesse der Rechtsklarheit und -sicherheit ist gleichwohl auf das Buchgrundstück abzustellen. Ausnahmen, die eine korrigierende Heranziehung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs erfordern, liegen bei § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 nicht vor.

25 **Systematik innerhalb des EEG 2009/EEG 2012** „Auf *einem* Grundstück" schließt den räumlichen Zusammenhang oder die räumliche Nähe bzw. auch den funktionalen Zusammenhang, d. h. ggf. die Zusammenfassung von mehr als einem Buchgrundstück, aus. Denn in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 ist eine solche räumliche oder funktionale Zusammenfassung nicht erwähnt. Weil das EEG unterschiedliche Standortbeschreibungen für Anlagen verwendet, spricht der Vergleich dieser dafür, allein den bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 zugrundezulegen. Um den Ort der Anlagen zu beschreiben, verwendet das EEG[38] die Begriffe Grundstück, Betriebsgelände oder räumlicher bzw. funktionaler Zusammenhang oder räumliche Nähe. Es werden somit zur Lokalisierung von Anlagen zum einen gleiche Begriffe, also Grundstück, und zum anderen unterschiedliche Begriffe wie Betriebsgelände oder räumliche Nähe verwendet.

26 Während § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 bzw. §§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 zur Lokalisierung der Anlagen „Grundstück" und „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe" verwenden, greift § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 nur auf das „Grundstück" zurück. Der Grundstücksbegriff im wirtschaftlichen Sinne kann u. a. zu einer Zusammenfassung von mehr als einem Buchgrundstück zu einer wirtschaftlichen Einheit führen. Diese Zusammenfassung ähnelte im

[37] Unter Verfügung sind Rechtsgeschäfte zu verstehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, auf ein bestehendes Recht einzuwirken, es zu verändern, zu übertragen oder aufzuheben. Zu diesen gehört die Veräußerung, d. h. die Übereignung oder Übertragung eines Rechts, und die Belastung. *Ellenberger*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Aufl. 2009, Überbl v § 104 Rn. 16; *BGH*, Urt. v. 04.05.1987 – II ZR 211/86, BGHZ 101, 24, 26, NJW 1987, 3177.

[38] EEG 2012 in der ab dem 01.01.2012 geltenden Fassung und in der ab dem 01.04.2012 geltenden Fassung.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

Ergebnis „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 bzw. §§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 oder kommt dem räumlich-funktionalen Zusammenhang in § 32 Abs. 3 Nr. 2 und 3 EEG 2012[39] oder dem Betriebsgelände nahe. „Grundstück“ in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 geht daher nicht über das Begriffsverständnis als Buchgrundstück hinaus und beschränkt sich daher auf dieses.

27 „Grundstück“ wird neben § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 auch in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 und § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009/§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 verwendet.[40]

28 Das „Betriebsgelände“, auf dem sich die Anlage befindet, wird in Anlage 2 Nr. 1.1 c EEG 2009 und in § 41 Abs. 4 EEG 2009/EEG 2012 oder in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2004 als Bezugsort verwendet. Zwar definiert das EEG den Begriff des Betriebsgeländes nicht, aber in Abgrenzung zu „Grundstück“ kann das Betriebsgelände sowohl kleiner aber auch größer als ein Buchgrundstück sein, z. B. ein Flughafengelände.[41] Wie das Buchgrundstück ist das Betriebsgelände ein abgegrenzter Teil einer Fläche. Bei einem Betriebsgelände befinden sich auf diesem abgegrenzten Teil betriebliche Einrichtungen, die in einem räumlichen, technischen oder betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Bestimmung des Betriebsgeländes liegt der Schwerpunkt auf dem funktionalen bzw. auch räumlichen Zusammenhang, weil dies den betrieblichen Einrichtungen dienlich ist. Der Begriff „Grundstück“ impliziert einen engeren Anwendungsbereich als der Begriff „Betriebsgelände“. Das Grundstück i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 ist somit kein Betriebsgelände.[42] Die bei einem „Betriebsgelände“ zu einer Einheit zusammengefassten Grundstücke sind Buchgrundstücke, weil es andernfalls bei Zugrundelegen des Grundstücks im wirtschaftlichen Sinne des unterschiedlichen Begriffs des „Betriebsgeländes“ nicht bedurft hätte.

---

[39] EEG in der ab dem 01.04.2012 geltenden Fassung, Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe*.

[40] Zum Grundstücksbegriff in § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ausführlich *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49*, S. 22 ff.

[41] *BGH*, Beschl. v. 24.08.2010 – EnVR 17/09, ZNER 2010, 584 ff.; vgl. die Stellungnahme des BDEW, S. 8.

[42] So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 9.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

29 Der „funktionale Zusammenhang“ in § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2012[43] ist dem Betriebsgelände ähnlich. Eine funktionale Einheit liegt insbesondere dann vor, wenn z. B. eine Teilfläche in engem örtlichen und sachlichen Zusammenhang Nebengebäude (z. B. Garagen oder Wirtschaftsgebäude) aufweist, die dem Eigenheim bzw. Wohngebäude auf einem anderen Buchgrundstück dienen und diesem zuzuordnen sind. Es können mehrere Buchgrundstücke aufgrund des funktionalen Zusammenhangs zusammengefasst werden. Aufgrund einer mangelnden Übernahme des Begriffs „funktionaler Zusammenhang“ in § 5 EEG 2009/EEG 2012 ist der funktionale Zusammenhang nicht heranzuziehen, auch wenn das andere, z. B. benachbarte, Buchgrundstück mit dem darauf befindlichen Wirtschaftsgebäude mit der EEG-Anlage und das Buchgrundstück mit dem Wohngebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.

30 Die Begriffe des „räumlichen Zusammenhangs“ und der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ werden in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2012, 16 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2012, § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 bzw. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2012, § 23 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2009 bzw. § 23 Abs. 5 Nr. 1 EEG 2012, 33 Abs. 2 EEG 2009 bzw. § 33 Abs. 2 Satz 1 EEG 2012, § 37 Abs. 3 Nr. 2 b) EEG 2012 verwendet.

31 § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 bzw. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 greift zur Lagebeschreibung auf „Grundstück“ und „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zurück. Die Auslegung des in § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009[44] erwähnten Grundstücksbegriffs kann für sich genommen nicht auf die Auslegung des Begriffs „Grundstück“ in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 übertragen werden. Zwar spricht für ein einheitliches Verständnis die Einheitlichkeit der Rechtsordung[45], die ein gleiches Begriffsverständnis innerhalb desselben Gesetzes zugrundelegt. Gegen ein einheitliches Begriffsverständnis spricht jedoch, dass eine eigenständige Auslegung von „Grundstück“ in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 aufgrund der systematischen Stellung im Gesetz geboten ist. Darüber hinaus verfolgt § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 bzw.

[43] EEG 2012 in der ab dem 01.04.2012 geltenden Fassung, abrufbar unter Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe*.

[44] Hierzu ausführlich *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49*, S. 22 ff.

[45] *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 1. Aufl. 1998, S. 52.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 einen anderen Zweck[46] als § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012.

32 Allerdings widerspricht die Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs im Sinne der Zusammenfassung von Buchgrundstücken[47] bei § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 systematisch dem Begriff „unmittelbare räumliche Nähe" in § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009/EEG 2012. Denn die „unmittelbare räumliche Nähe" in § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 bzw. in §§ 6 Abs. 3 Nr. 1, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 geht bereits über das Buchgrundstück hinaus und trifft damit unter bestimmten Voraussetzungen auch eine bestimmte Regelung für Anlagen auf verschiedenen Buchgrundstücken.[48] § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 greift zur Lokalisierung von Anlagen gerade nicht auf diesen Begriff zurück, so dass Grundstück das Buchgrundstück ist.

33 **„Mit bereits bestehendem Netzanschluss"** Auf die Regelungen in der NAV kann bei der Auslegung „mit bereits bestehendem Netzanschluss" i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 zurückgegriffen werden, weil § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 an einen „bereits bestehenden Netzanschluss" anknüpft. Gemeint sind hierbei Anschlüsse zur Versorgung von Anschlussnehmerinnen und -nehmer i. S. v. § 17 EnWG oder § 18 EnWG. Dies ist insbesondere der Anschluss von Letztverbraucherinnen und -verbraucher i. S. v. § 1 NAV i. V. m. § 3 Nr. 25 EnWG gemäß § 18 Abs. 1 EnWG i. V. m. der NAV zur Entnahme von Elektrizität. Der Netzanschluss verbindet auf der Grundlage des Netzanschlussverhältnisses (§ 2 NAV) die Verbrauchseinrichtungen (NAV-Anlage[49]) von Letztverbraucherinnen und -verbrau-

[46] § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009/§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 dient dazu, das sog. Anlagensplittung zu verhindern: *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49*; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 11.07.2012 – 2011/19, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19*.

[47] Vgl. zur Zusammenfassung von mehr als einem Buchgrundstück zu einem Grundstück im wirtschaftlichen Sinne: *BGH*, Beschl. v. 09.05.1985 – BLw 9/84, BGHZ 94, 299, 303; *BVerwG*, Urt. v. 12.12.1986 – 8 C 9.86, NVwZ 1987, 420, 421; *BVerwG*, Urt. v. 16.09.1998 – 8 C 8.97, NVwZ 1999, 997, 998 f.; *OLG Schleswig*, Beschl. v. 03.03.2009 – 3 WLw 20/08, Rn. 49 ff., zitiert nach juris; *VG Berlin*, Urt. v. 11.07.1980 – 13 A 373.78, Rn. 11, zitiert nach juris; *BayVGH*, Urt. v. 15.05.1979 – 332 VI 78, Rn. 20 f., zitiert nach juris; *BVerwG*, Urt. v. 16.09.1998 – 8 C 8.97, NVwZ 1999, 997, 998 f.; *OVG Brandenburg*, Urt. v. 26.09.2002 – 2 D 9/02.NE, LKV 2003, 284, 285.

[48] Zum Begriff der „unmittelbaren räumlichen Nähe" *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49*, S. 40 ff.

[49] Die NAV erfasst darunter gemäß § 13 NAV elektrische Anlagen, auch sog. Kundenanlagen, von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern, die über den Netzanschluss Strom entnehmen.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

chern mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung[50] und nicht (nur) das Grundstück. Das Netzanschlussverhältnis gemäß § 2 NAV regelt hierbei die Herstellung des Netzanschlusses, den Anschluss von Anlagen, die Zahl der Netzanschlüsse und die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung. Es kommt daher für einen „bestehenden Netzanschluss" auf das Netzanschlussverhältnis an, d. h. bei dem Anschluss von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern auf das Netzanschlussverhältnis gemäß § 2 NAV.

34 § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 nimmt Bezug auf einen „bestehenden Netzanschluss", noch bevor die EEG-Anlagen angeschlossen werden sollen. Daher kommt der Rückgriff auf den Versorgungsanschluss gemäß § 17 EnWG oder gemäß § 18 EnWG i. V. m. NAV in Betracht. Dem steht auch nicht entgegen, dass gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV die Verordnung nicht für den Netzanschluss von EEG-Anlagen gilt, weil es vorliegend nur darum geht, die Regelungen und Begrifflichkeiten der NAV zur systematischen Auslegung des EEG heranzuziehen.

35 § 5 NAV definiert den Netzanschluss:

> „Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in jedem Fall sind auf die Hausanschlusssicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden."

36 Physisch betrachtet, ist der Netzanschluss die Herstellung der elektrischen Leitung bzw. Leitungen, die alle (Verbrauchs-)Einrichtungen[51] der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers mit dem Anschlusspunkt verbindet. Der Netzanschluss – die physische Verbindung – erhält allerdings erst durch das Netzanschlussverhältnis sein Gepräge. Dies ist für den Anschluss gemäß § 18 EnWG in § 2 NAV geregelt. Zur Herstellung des Netzanschlusses i. S. v. § 5 NAV, ggf. mit mehreren Anschlüssen

[50] BR-Drs. 367/06, S. 34 zu § 1 NAV.

[51] Als Einrichtungen sind die Bestandteile der anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen oder der elektrischen Anlage gem. § 13 NAV der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers i. S. d. §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 i. V. m. 5 f. NAV zu verstehen, mithin die Verbrauchseinrichtungen. Zu der „elektrischen Anlage" und ihren Bestandteilen i. S. d. § 13 NAV zählen die Verbrauchseinrichtungen der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers, die sich auch auf einem anderen Grundstück befinden können und z. B. über eine Unterverteilung Elektrizität über den Versorgungsanschluss beziehen.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

gemäß § 6 Abs. 2 NAV[52], bedarf es eines Vertrages gemäß § 2 NAV – des Netzanschlussverhältnisses. Erst dieses führt zu dem Netzanschluss i. S. v. §§ 5 f. NAV. Der Netzanschluss gemäß §§ 5 f. NAV wird durch das Verhältnis zwischen der Anschlussnehmerin bzw. dem Anschlussnehmer gemäß § 1 Abs. 2 NAV und dem Netzbetreiber gemäß § 1 Abs. 4 NAV rechtlich geregelt. Der Netzanschluss kann sich auf den Anschluss eines Gebäudes, §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 4 NAV, oder eines Grundstückes, §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 4 NAV beziehen. Denn die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer beauftragt den Netzbetreiber zum Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes oder einer Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsversorgungsnetz. Dies kann der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen werden soll oder ist, sein. Der hergestellte Netzanschluss fällt in den Betrieb des Netzbetreibers gemäß § 8 Abs. 1 NAV.

37 Mit „Netzanschluss" i. S. d. NAV sind eine Verbindungsleitung oder mehrere existierende Netzanschlussleitungen (§ 6 Abs. 2 NAV) gemeint, die den Zustand nach §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 EnWG[53] i. V. m. NAV beschreiben, nämlich, dass das betreffende Grundstück an das Netz für die allgemeine Versorgung zur Versorgung der Verbrauchseinrichtungen angeschlossen ist.[54] Dies trifft für alle Netzanschlussverhältnisse zur Versorgung gemäß § 17 EnWG und § 18 EnWG zu. Sinn und Zweck der Regelung der NAV in Verbindung mit dem EnWG ist es gemäß § 18 EnWG i. V. m. § 1 NAV, die Bedingungen zu regeln, unter denen jedermann an das Niederspannungsnetz der Netzbetreiber anzuschließen ist.[55] Das Netzanschlussverhältnis gemäß § 2 NAV regelt hierbei den Anschluss von Anlagen, d. h. auch solche Verbrauchseinrichtungen auf anderen Grundstücken, die Zahl der Netzanschlüsse, die Lage der Anschlüsse und die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung gemäß §§ 4, 6 Abs. 2 NAV. Es kommt daher für einen „bestehenden Netzanschluss" auf das Netzanschlussverhältnis gemäß § 2 NAV bzw. auf das für einen Anschluss

[52] § 6 Abs. 2 NAV lautet: „Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen."

[53] Die Anschlusspflicht nach § 17 EnWG erfasst auch Netzbetreiber, die kein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben. Normadressaten des EEG sind Netzbetreiber die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben, § 3 Nr. 7 EEG 2009/EEG 2012, so dass auf die NAV und die allgemeine Anschlusspflicht nach § 18 EnWG zurückgegriffen werden kann.

[54] So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 13 und vgl. oben Abschnitt 2.1.2 Rn. 33 ff.

[55] *LG Augsburg*, Urt. v. 14.03.2008 – 1 O 2180/07, Rn. 30 zitiert nach juris.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

nach § 17 EnWG geschlossene Netzanschlussverhältnis an, um zu beurteilen, ob und in welchem Umfang der Netzanschluss i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 besteht. Darüber hinaus bezieht sich der Netzanschluss nicht nur auf Grundstücke, sondern auch auf Gebäude gemäß §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 NAV. Dies ist bei einem Anschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 zu berücksichtigen.

38 Weist daher ein Buchgrundstück mehrere Netzanschlüsse auf, die Regelungsgegenstand von rechtlich verschiedenen Netzanschlussverhältnissen gemäß § 2 NAV sind, so sind die Netzanschlussverhältnisse und damit der Anschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 voneinander zu trennen. Das Bestehen eines Netzanschlussverhältnisses ist rechtlich ohne Auswirkung auf den Anschluss von EEG-Anlagen an den bestehenden Netzanschluss eines anderen Netzanschlussverhältnisses und ohne Einschränkung für die Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012. Der Netzanschluss jedes der Netzanschlussverhältnisse ist für sich genommen geeignet, eine Leistung von insgesamt bis zu 30 kW aufzunehmen, so dass ein Anspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 an jeden Netzanschluss besteht, auch wenn sich diese auf demselben Buchgrundstück befinden.

39 Ausgehend von einem Netzanschluss gemäß § 18 EnWG i. V. m. §§ 2 ff. NAV bzw. gemäß § 17 EnWG, umfasst dieser bestehende Netzanschluss i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 daher ggf. auch mehrere Buchgrundstücke, soweit diese über einen (gemeinsam) bestehenden Netzanschluss gemäß §§ 2 ff. NAV oder gemäß § 17 EnWG versorgt werden.

40 Auch umgekehrt kann ein Grundstück oder Gebäude mehrere Netzanschlüsse gemäß § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NAV aufweisen. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 steht dem nicht entgegen. Denn „mit bereits bestehendem Netzanschluss" schließt mindestens *einen* solchen Netzanschluss ein, aber nicht weitere aus. Das Grundstück hat daher allein nur einen begrenzenden Faktor, um weiter entfernt liegende EEG-Anlagen, die auf Grundstücken oder Gebäuden angebracht werden, die nicht Gegenstand desselben Netzanschlussverhältnisses i. S. v. §§ 2 ff. NAV oder aufgrund eines Anschlusses nach § 17 EnWG sind, von dem Anschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 auszuschließen. Weist das Grundstück mehrere Netzanschlüsse auf, die Gegenstand rechtlich voneinander zu trennender Netzanschlussverhältnisse gemäß § 2 NAV oder auf der Grundlage von § 17 EnWG sind, liegen damit mehrere Grundstücksanschlüsse i. S. d. §§ 5 f. NAV bzw. gemäß § 17 EnWG und damit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 vor.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

41 Somit erfasst der Netzanschluss die gesamte Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers und nicht etwa nur den eigentlichen Verknüpfungspunkt mit dem Netz.[56] Es werden daher alle Verbrauchseinrichtungen des Anschlussobjektes mit dem Netz verbunden, also auch solche auf den benachbarten Grundstücken.[57] Diese Verbrauchseinrichtungen und Grundstücke sind dann als „angeschlossen" i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 anzusehen, weil sie über den Netzanschluss (mit)versorgt werden, der auf der Grundlage eines Netzanschlussverhältnisses besteht. Für diese besteht daher ein Netzanschluss i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012.

42 „Bereits bestehend" meint daher die vorliegende Versorgung des Gebäudes oder des Grundstückes bzw. der Grundstücke und der darauf befindlichen (Verbrauchs-)Einrichtungen aufgrund eines bestehenden Netzanschlussverhältnisses. Daher umfasst der Anschluss i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 auch angeschlossene und versorgte Verbrauchseinrichtungen, z. B. Nebengebäude und Wirtschafts-/Betriebsgebäude, auf anderen Grundstücken. Werden ein anderes Grundstück und darauf befindliche Einrichtungen über eine Verbindungsleitung, die von der Hausanschlusssicherung ausgeht, versorgt, so gilt auch dieses Grundstück als „angeschlossen" i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012, soweit dies durch ein Netzanschlussverhältnis geregelt ist. Soweit daher über einen Hausanschluss die elektrischen Verbrauchseinrichtungen der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers auf dem angeschlossenen Grundstück als auch weiteren Buchgrundstücken versorgt werden, liegt auch bezüglich der anderen mitversorgten Buchgrundstücke bereits „ein Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss" i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 vor.

43 Ein jeweils separater „bestehender Netzanschluss" liegt bei voneinander rechtlich zu trennenden Netzanschlussverhältnissen vor. Weist daher ein Grundstück mehrere Netzanschlüsse gemäß §§ 2 ff. NAV bzw. gemäß § 17 EnWG auf, die jeweils für sich genommen einem anderen gemäß § 2 NAV bzw. gemäß § 17 EnWG geschlossenen Netzanschlussverhältnis unterliegen, so liegen zwei Netzanschlüsse gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 vor, ohne dass sich dies einschränkend auf den Anspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 und den jeweiligen Netzanschluss bzw.

[56] *Hartmann* in: Danner/Theobald, Energierecht, Kommentar, Band 2, IV Anschl/VersorgBdg § 5 Rn. 3 (Stand Januar 2007 EL55).

[57] *Boesche* in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, 2. Aufl. 2010, EnWG § 18 Anh. § 9 NAV Rn. 7.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

die Einhaltung der 30-kW-Leistungsgrenze auswirkt. Der Netzanschluss jedes der Netzanschlussverhältnisse ist für sich genommen geeignet, eine Leistung von insgesamt bis zu 30 kW aufzunehmen, so dass ein Anspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 an jeden Netzanschluss besteht, auch wenn sich diese auf demselben Buchgrundstück befinden.

44 Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, dass ein Grundstück über genau einen Netzanschluss mit genau einem Netzanschlussverhältnis verfügt, zwischen Grundstück und dem Versorgungsnetz aber mehrere Verbindungsleitungen bestehen. Denn eine Mehrzahl von Leitungen führt für sich genommen nicht dazu, dass das Grundstück über mehrere bestehende rechtlich voneinander zu trennende Netzanschlüsse verfügt.

2.1.3 Historie und Genese

45 Die historische und die genetische Auslegung bleiben unergiebig. Aus den Bestimmungen des EEG 2009/EEG 2012 und den Vorgängernormen von § 5 EEG 2009/EEG 2012 ergibt sich nicht, was unter „Grundstück" und „bereits bestehendem Netzanschluss" zu verstehen ist.

2.1.4 Teleologie

46 Nach Sinn und Zweck von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 sind EEG-Kleinanlagen an den bestehenden Netzanschluss des Buchgrundstückes (Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne) anzuschließen. Dies dient dem Zweck, Rechtssicherheit zu schaffen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

47 Sinn und Zweck von § 5 Abs. 1 und vor allem von Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 sind:

- die Unverzüglichkeit des Anschlusses zu garantieren,
- die Privilegierung für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber kleiner Anlagen, den Anschluss zu vereinfachen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden,
- volkswirtschaftlich unnötige Kosten zu vermeiden und
- anschluss- und netztechnische Erwägungen, die mit der 30-kW-Grenze einhergehen (vgl. dazu noch Abschnitt 2.2).

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

48 Die Begründung zu § 13 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004, der identischen Vorgängernorm von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009, lautet:

> „Die Neuregelung in Satz 2 ist eine Vereinfachung für kleinste Anlagen und soll Rechtsstreitigkeiten und volkswirtschaftlich unnötige Kosten vermeiden. Bereits bestehende Grundstücksanschlüsse sind grundsätzlich in der Lage, die aus Anlagen mit einer maximalen installierten Leistung von 30 kW einzuspeisende Strommengen aufzunehmen."[58]

49 In der Begründung zu § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 findet sich folgende Ergänzung:

> „Für Kleinanlagen bis 30 kW installierter Leistung nach Satz 2, die sich auf einem Grundstück mit bestehendem Netzanschluss befinden, wird unwiderleglich vermutet, dass der Verknüpfungspunkt des Grundstückes mit dem Netz der Günstigste ist."[59]

50 **Hausnummer** Nach Sinn und Zweck soll die Anwendung von § 5 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 nicht ausgeschlossen sein, wenn dasselbe Grundstück zwei Hausnummern aufweist und die Einspeisung nur über einen Anschluss erfolgt. Verfügt ein Buchgrundstück über zwei Hausnummern und nur einen Netzanschluss, so ist die Einspeisung über diesen bestehenden Netzanschluss möglich, solange die weiteren Voraussetzungen (30-kW-Grenze)[60] eingehalten werden.

51 Von der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts zu trennen ist die Frage, ob technische Belange der Netzsicherheit der tatsächlichen Herstellung des Netzanschlusses an dem Netzverknüpfungspunkt des Grundstückes entgegenstehen. So kann es im Einzelfall den anerkannten Regeln der Technik widersprechen, bei deren Einhaltung gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 i. V. m. § 49 EnWG 2005 die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird und deshalb bei der Herstellung des Anschlusses beachtet werden sollten, mehrere Erzeugungsanlagen, die auf unterschiedlichen Gebäuden installiert sind, zusammengefasst an einem Netzverknüpfungspunkt an das Netz anzuschließen.[61]

[58] BT-Drs. 15/2864, S. 47 zu § 13 Abs. 1 EEG 2004.
[59] BT-Drs. 16/8148, S. 41 zu § 5 Abs. 1 EEG 2009.
[60] Dazu näher unten unter Abschnitt 2.2 Rn. 59 ff.
[61] Vgl. Ziff. 4.1 und 4.5 der VDE-Anwendungsregel Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz (VDE AR-N 4105). Punkt 4.1 Absatz 3 lautet: „Mehrere Erzeugungsanlagen, die auf unterschiedlichen Gebäuden oder auf unterschiedlichen Grundstücken installiert sind, können nicht zusammengefasst an einem Anschlusspunkt an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen werden."

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

52 **Grundstück** Dem Zweck der Norm (Rn. 47 f.) entspricht es, allein den bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff anzuwenden. Denn die Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes (vgl. Abschnitt 2.1.2 Rn. 23 ff.) im Sinne einer Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke als wirtschaftliche Einheit würde den Netzbetreiber verpflichten, das Vorliegen dieser wirtschaftlichen Einheit zu prüfen. Hierdurch aber würde das Ziel der Rechtssicherheit gerade verfehlt und Rechtsstreitigkeiten hervorgerufen, weil die Frage, wann mehrere Buchgrundstücke ein Grundstück im wirtschaftlichen Sinne bilden, je nach den Umständen des Einzelfalles und deren Kenntnis von Fall zu Fall höchst unterschiedlich beantwortet werden kann.

53 Aus Gründen der Rechtsklarheit ist von dem gebuchten Grundstück auszugehen.[62] Der Zweck der Norm, Anlagenbetreiberinnen und -betreiber dahingehend zu privilegieren, die Kostenbelastung bei der Anbindung von Kleinanlagen so niedrig wie möglich zu halten, legt auch eine ausnahmsweise Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs (Rn. 23 ff.) im Einzelfall nicht nahe. Auch sprechen Aspekte der Praktikabilität und Nachvollziehbarkeit für eine einheitliche Verwendung des Begriffs „Grundstück“ bei § 5 und § 19 EEG 2009/EEG 2012. Hinreichend bestimmt ist das Buchgrundstück aufgrund der Eintragung im Grundbuch und trägt zur Rechtsklarheit bei.[63] Dies dient auch der Vereinfachung für kleinste Anlagen.

54 Der wirtschaftliche Grundstücksbegriff ist nicht ergänzend zur Korrektur heranzuziehen (Rn. 23 ff.) und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Buchgrundstücke einheitlich genutzt werden. Eine Aufteilung des einheitlich genutzten Grundstücks nach dem Grundbuchrecht wirkt zwar lebensfremd, wenn vor allem wirtschaftlich zusammenhängende Buchgrundstücke eines Eigentümers gemeinsam genutzt werden, z. B. durch das Wohnhaus auf dem einen Grundstück (G_1) und Wirtschafts- bzw. Betriebsgebäude auf einem unmittelbar angrenzenden anderen Grundstück (G_2). Aber der bürgerlich-rechtliche Grundstücksbegriff entspricht dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit.

55 Der Zweck, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, würde bei Zugrundelegen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs nicht erreicht. Denn der Netzbetreiber wäre zur Prüfung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls gehalten. Die Grenzen des Anspruches würden bei einer extensiven Auslegung unter Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes nicht klar umrissen. Für den Netzbetreiber als Verpflichteter

[62] Vgl. ausführlich dazu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar *http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49*, S. 37 f.
[63] So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 9 f.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

muss hinreichend bestimmt sein, an welchen Verknüpfungspunkt er die Anlage bzw. die Anlagen anzuschließen hat, ohne Umstände zu prüfen, die bei der Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes zu erfüllen wären, z. B. Eigentümeridentität, die wirtschaftliche Einheit der Buchgrundstücke und die wechselseitige Abhängigkeit der jeweiligen Grundstücke und ihrer darauf befindlichen Einrichtungen voneinander. Dies ist ein erschwerter Prüfungsaufwand, der dem Normzweck und der Begründung nicht zu entnehmen ist.

56 **Mit bereits bestehendem Netzanschluss** Die Festlegung des Verknüpfungspunktes auf „den bereits bestehenden Netzanschluss" und die damit bezweckte Erleichterung des Anschlusses für Kleinanlagen bekräftigen das gefundene Ergebnis der systematischen Auslegung. Der Netzanschluss „besteht", wenn die Verbrauchseinrichtungen der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers bereits über einen Netzanschluss versorgt werden.

57 Abzustellen ist nach der Gesetzesbegründung auf „bestehende Grundstücksanschlüsse", also Anschlüsse zur Versorgung. Wo dieser Netzanschluss bzw. Verknüpfungspunkt tatsächlich liegt, ist nach Sinn und Zweck nicht entscheidend. Als Verknüpfungspunkt wird der Verknüpfungspunkt des bestehenden Netzanschlusses zur Versorgung der Verbrauchseinrichtungen mit Elektrizität festgelegt. Dieser besteht auch, wenn er auf einem anderen Buchgrundstück zu verzeichnen ist. Nach der Begründung eignen sich diese bestehenden Grundstücksanschlüsse dafür, die einzuspeisenden Strommengen aufzunehmen.[64]

58 Auf die Versorgungsanschlüsse zurückzugreifen, entspricht der Vermeidung volkswirtschaftlich unnötiger Kosten.[65] Es besteht daher i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/ EEG 2012 ein Grundstücksanschluss für versorgte Verbrauchseinrichtungen, die sich auf einem anderen Buchgrundstück ohne eigenen Netzanschluss befinden. Hierbei ist auf den in dem Netzanschlussverhältnis geregelten Netzanschluss abzustellen. Denn das Netzanschlussverhältnis gemäß § 17 EnWG bzw. gemäß § 2 NAV legt darüber hinaus die Art, Zahl, Lage der Anlagen sowie die Zahl und Lage der Netzanschlüsse gemäß §§ 4 und 6 Abs. 2 NAV fest. Daraus ergeben sich dann im Weiteren die zu versorgenden Verbrauchseinrichtungen, die auch auf einem anderen Grundstück liegen können. Auch besteht ein gesonderter Netzanschluss, wenn dieser einem rechtlich anderen Netzanschlussverhältnis zugrundeliegt. In diesem Fall

[64] BT-Drs. 15/2864, S. 47 zu § 13 Abs. 1 EEG 2004.
[65] BT-Drs. 15/2864, S. 47 zu § 13 Abs. 1 EEG 2004 und BT-Drs. 16/8148, S. 41 zu § 5 Abs. 1 EEG 2009.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

kommt es für die Einhaltung der Leistungsgrenze auf den durch das Netzanschlussverhältnis geregelten Netzanschluss an. Jeder Netzanschluss, der Gegenstand eines Netzanschlussverhältnisses ist, ist rechtlich von dem Netzanschluss eines anderen Netzanschlussverhältnisses zu trennen. Daher ist § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 auf jeden dieser Netzanschlüsse anzuwenden, die Gegenstand rechtlich voneinander zu trennender Netzanschlussverhältnisse gemäß § 2 NAV bzw. aufgrund eines Anschlusses gemäß § 17 EnWG sind.

2.2 30-kW-Leistungsschwelle

59 Die Leistungsgrenze von insgesamt bis zu 30 kW i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 bezieht sich auf den bereits bestehenden Netzanschluss (zu „bereits bestehender Netzanschluss" vgl. Abschnitt 2.1.2 Rn. 33 und Abschnitt 2.1.4 Rn. 56). Soweit ein Grundstück mehrere rechtlich selbständige Netzanschlüsse aufweist, die Gegenstand mehrerer rechtlich zu trennender Netzanschlussverhältnisse gemäß § 2 NAV oder aufgrund eines Anschlusses gemäß § 17 EnWG sind, bezieht sich die 30-kW-Grenze auf *jeden* dieser Netzanschlüsse. Die 30-kW-Grenze kann für jeden Netzanschluss eines Netzanschlussverhältnisses ausgeschöpft werden.

2.2.1 Wortlaut

60 Die Leistungsschwelle für eine Anlage bzw. mehrere Anlagen mit einer installierten Leistung von ingesamt bis zu 30 kW bezieht sich auf den bzw. einen bestehenden Netzanschluss. Der Wortlaut legt nahe, die Leistungsschwelle auf den Netzanschluss und nicht ausschließlich auf das Grundstück zu beziehen. Der zweite Halbsatz von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012, legt lediglich den Verknüpfungspunkt gesetzlich fest, wenn die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes erfüllt sind. Aus diesem Grund bezieht sich die Leistungsschwelle innerhalb der im ersten Halbsatz zu erfüllenden Anwendungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 auf den bestehenden Netzanschluss.

61 Der Wortlaut verhält sich nicht dazu, ob die Anlagen von verschiedenen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern oder nur von einer Anlagenbetreiberin bzw. einem Anlagenbetreiber betrieben werden (können). Die Verwendung des Begriffs „mehrere Anlagen" schließt zumindest dem Wortlaut nach nicht aus, dass es sich um Anlagen mehrerer Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber handeln kann.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

62 Ebenfalls keine Aussage enthält der Wortlaut, wie es rechtlich zu bewerten ist, wenn das Grundstück über mehr als einen Verknüpfungspunkt oder mehrere Anschlüsse verfügt. Zwar lässt „mit bereits bestehendem Netzanschluss" auf einen singulären Anschluss und nicht auf mehrere Anschlüsse i. S. v. § 6 Abs. 2 NAV oder mehrere rechtlich gemäß §§ 2 ff. NAV zu trennende Netzanschlüsse schließen.[66] Aber der Wortlaut schließt die Möglichkeit mehrerer Netzanschlüsse und einen Anschlussanspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 an jeden von diesen nicht von vornherein aus. Mindestvoraussetzung für den Anschluss an den einzelnen Netzanschluss ist, dass *mindestens* ein Netzanschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 vorhanden ist. Unterliegen die Netzanschlüsse, z. B. nach §§ 5, 6 Abs. 2 NAV, *einem* Netzanschlussverhältnis gemäß § 17 EnWG oder § 2 NAV kann sich aus der systematischen und teleologischen Betrachtung ergeben, dass der Anspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 sich auf den durch das Netzanschlussverhältnis geregelten Anschluss, der ggf. mehrere Anschlüsse i. S. v. § 6 Abs. 2 NAV bzw. Anschlussleitungen umfasst, richtet.

2.2.2 Systematik

63 Der systematische Vergleich von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 mit den Regelungen des EEG und der NAV legt es nahe, die 30-kW-Grenze als Grenze bezogen auf den bestehenden Netzanschluss zu begreifen. Eine Vielzahl von Netzanschlüssen bzw. Leitungen auf einem Grundstück, die *einem* Netzanschlussverhältnis gemäß § 2 NAV unterliegen, führt nicht dazu, dass sich die Leistungsgrenze auf über 30 kW erhöht. Weist ein Grundstück *mehrere* rechtlich unterschiedliche Netzanschlussverhältnisse auf der Grundlage von § 17 EnWG oder i. S. v. § 2 NAV, z. B. zur Versorgung von Gebäuden auf, so liegen mehrere bestehende Netzanschlüsse vor, auf die § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 jeweils anwendbar ist. Dies ergibt sich daraus, dass nach der NAV auch nur Gebäude (vgl. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 4 NAV) angeschlossen werden können. Zudem erfolgt die Versorgung und potentielle Einspeisung wegen des Anschlusses der EEG-Anlage über den Netzanschluss, so dass das Grundstück nicht maßgeblich ist. Kriterium und Bezugspunkt für eine Leistungsgrenze ist daher ausschließlich nur der Netzanschluss und nicht das Grundstück selbst.

[66] So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 11.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

64 **Binnensystematisch** unterscheidet § 5 EEG 2009/EEG 2012 die verwendeten Begriffe „Netzanschluss“ und „Verknüpfungspunkt“.

65 Der Netzverknüpfungspunkt ist die Stelle, an der die Elektrizität in das Netz oder Teilnetz des Netzbetreibers für die allgemeine Versorgung eingespeist werden kann. Der Verknüpfungspunkt ist die Schnittstelle zwischen Anlagenanschluss und Netz.[67] Der Verknüpfungspunkt steht nicht in Relation zu der 30-kW-Grenze.

66 Der Netzanschluss hingegen ist das Leitungsgebilde, um den in der Anlage erzeugten Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen zu können (vgl. auch Abschnitt 2.1.2 Rn. 33 ff. und Abschnitt 2.1.4 Rn. 56) und das Netzanschlussverhältnis, das diesen Netzanschluss rechtlich prägt.

67 Von dem „Anschluss“ i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012, auf den sich die Leistungsgrenze bezieht, zu trennen sind die einzelne Anschlussleitung und sonstige technisch für den Netzanschluss notwendige Einrichtungen.[68]

68 **Vergleich mit den Regelungen der NAV** Bezugspunkt ist der bereits bestehende Anschluss, der der Versorgung der Verbrauchseinrichtungen der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers dient. Die Leistungsgrenze steht anlagen- und anschlusstechnisch in einer unmittelbaren Beziehung zum bestehenden Anschluss, der nach den NAV-Regelungen hergestellt wurde. Es kommt nicht auf die einzelnen Anschlussleitungen an, soweit das Grundstück mit bestehendem Netzanschluss mehrere Anschlüsse (vgl. § 6 Abs. 2 NAV) aufweist, die Gegenstand eines Netzanschlussverhältnisses i. S. v. § 2 NAV sind.

69 Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 bezieht sich daher die 30-kW-Grenze auf die einspeiseseitige Kapazität des Netzanschlusses. Die in § 11 Abs. 3 NAV enthaltene 30-kW-Grenze ist für die systematische Betrachtung unergiebig, weil diese sich auf die bezugsseitige Kapazität im Netz bezieht.[69] Auch erfasst der Netzanschluss i. S. d. NAV nicht nur Grundstücke, sondern auch Gebäude. Anschlussnehmer können daher Erbbauberechtigte sein, die den Anschluss des Gebäudes gemäß § 2 NAV geregelt haben. Auf einem Grundstück mit mehreren Gebäuden, deren Anschlussnehmer

[67] Vgl. BT-Drs. 15/2864, S. 23 zu § 4 Abs. 2 EEG 2004; VDE AR N 4105 Punkt 3.45 S. 15: „Verknüpfungspunkt der Kundenanlage am nächsten gelegene Stelle im Netz der allgemeinen Versorgung, an der weitere Kundenanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. In der Regel ist er gleich dem Netzanschlusspunkt. Der Verknüpfungspunkt findet Anwendung bei der Beurteilung von Netzrückwirkungen.

[68] So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 13.

[69] So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 16.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

jeweils ein Netzanschlussverhältnis i. S. v. § 2 NAV mit dem Netzbetreiber eingehen, bestehen mehrere Netzanschlüsse i. S. v. § 5 NAV. Die NAV trennt diese unterschiedlichen Netzanschlussverhältnisse rechtlich und faktisch. Diese unterschiedlichen Netzanschlussverhältnisse führen bei § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 dazu, dass die rechtlich unterschiedlichen Netzanschlussverhältnisse bei der Einhaltung der 30-kW-Grenze getrennt voneinander zu behandeln sind.

2.2.3 Historie und Genese

70 Die Veränderungen des EEG 2009 zum EEG 2012 sowie der Entwicklungsprozess des EEG 2012 geben keinen näheren Aufschluss über die Bedeutung der 30-kW-Leistungsschwelle.

71 Nach der Gesetzesbegründung[70] wird die Leistungsschwelle mit den bestehenden Grundstücksanschlüssen in Bezug gesetzt. Dem verwendeten Plural in der Begründung („… bereits bestehende Grundstücksanschlüsse …“) ist nicht zu entnehmen, dass die Leistungsgrenze, wenn das Anlagengrundstück über mehrere Netzanschlüsse verfügt, insgesamt einzuhalten ist. Die Begründung geht zwar von einer maximal installierten Leistung von 30 kW aus, aber ohne dass eindeutig ist, ob dies unabhängig davon sein soll, ob ein oder mehrere Anschlüsse existieren, die Gegenstand unterschiedlicher Netzanschlussverhältnisse sind. Der Begründung ist allerdings zu entnehmen, dass die Anschlusskapazität mit der 30-kW-Grenze in Bezug genommen wird und nicht das Grundstück. Dies spricht eher dafür, dass 30 kW bei der Anschlusskapazität eines bestehenden Netzanschlusses einzuhalten sind, der rechtlich von einem Netzanschlussverhältnis geregelt wird. Netzanschlüsse, die Regelungsgegenstand verschiedener rechtlicher Netzanschlussverhältnisse sind, sind daher bei der Einhaltung der 30-kW-Grenze getrennt zu behandeln und nicht zusammenzufassen.

2.2.4 Teleologie

72 Sinn und Zweck des § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 ist die Vereinfachung für EE-Kleinanlagen bei dem Netzanschluss.[71] Begründet wurde dies v. a. mit der grundsätzlichen Eignung des bestehenden Netzanschlusses bzw. der bestehenden Anschlüsse, Einspeisemengen aus Anlagen mit einer maximalen installierten Leistung von 30 kW aufzunehmen. Zweck ist ferner, volkswirtschaftlich unnötige Kos-

[70] BT-Drs. 15/2864, S. 47 zu § 13 Abs. 1 EEG 2004; BT-Drs. 16/8148 S. 41 zu § 5 Abs. 1 EEG 2009.
[71] BT-Drs. 16/8148, S. 41 zu § 5 Abs. 1 EEG 2009.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

ten zu vermeiden, die entstünden, wenn der bestehende Netzanschluss technisch für die Einspeiseleistung bis zu 30 kW geeignet ist, aber gleichwohl ein gesonderter Anschluss für die Anlage bzw. Anlagen hergestellt werden soll. Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sollen nicht mit Mehrkosten eines Anschlusses an einen alternativen Verknüpfungspunkt[72] belastet werden, weshalb § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 eine Festlegung[73] dahingehend enthält, dass der bestehende Verknüpfungspunkt des Anschlusses der günstigste ist.[74] Weil nach Sinn und Zweck auf die Anschlusskapazität des bestehenden Netzanschlusses gemäß §§ 2 ff. NAV abgestellt wird, ist das dem Netzanschluss zugrundeliegende Netzanschlussverhältnis als Bezug für die 30-kW-Grenze maßgeblich. Denn ausschließlich über den durch ein Netzanschlussverhältnis geregelten Netzanschluss erfolgt die Versorgung und die künftige Einspeisung. Es kommt daher für die Einhaltung der 30-kW-Grenze darauf an, ob der Netzanschluss bzw. die Netzanschlüsse demselben rechtlichen Netzanschlussverhältnis oder unterschiedlichen Netzanschlussverhältnissen unterfallen, deren Anschlusskapazität sich grundsätzlich eignet, eine Leistung von 30 kW aufzunehmen. Der Netzanschluss jedes der Netzanschlussverhältnisse ist für sich genommen geeignet, eine Leistung von insgesamt bis zu 30 kW aufzunehmen, so dass ein Anspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 an jeden Netzanschluss besteht, auch wenn sich diese auf demselben Buchgrundstück befinden.

73 Die Kapazität des Anschlusses bzw. von Anschlüssen i. S. v. §§ 5, 6 Abs. 2 NAV, die Gegenstand desselben Netzanschlussverhältnisses einer Anschlussnehmerin bzw. eines Anschlussnehmers sind, ist von Belang, da der Anschluss oder die Anschlüsse desselben Netzanschlussverhältnisses gemäß §§ 2, 5 f. NAV rechtlich den „bestehenden Netzanschluss" i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 bilden. Die maximale Leistung von 30 kW darf nach der gesetzgeberischen Wertung nicht überschritten werden. Denn die Kapazität dieses sämtliche Anschlussleitungen, Anschlüsse (§ 6 Abs. 2 NAV) und technische Einrichtungen umfassendenen „bereits bestehenden Netzanschlusses" eines Anschlussnehmers eignet sich grundsätzlich, eine Leistung von insgesamt bis zu 30 kW aufzunehmen. Rechtlich handelt es sich aber dann um einen anderen bestehenden Anschluss i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012, für den die 30-kW-Grenze ausgeschöpft und ein Anschlussanspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 geltend gemacht werden kann, wenn dieser einem ande-

[72] Sie sollen auch dann nicht auf den alternativen Verknüpfungspunkt verwiesen werden, wenn dieser Verknüpfungspunkt technisch und wirtschaftlich günstiger ist.

[73] Es kann an dieser Stelle offen bleiben, ob es sich um eine unwiderlegliche Vermutung oder Fiktion handelt.

[74] So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 19.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

ren Netzanschlussverhältnis mit einer anderen Anschlussnehmerin bzw. einem anderen Anschlussnehmer unterfällt. Die Einhaltung der 30-kW-Grenze gilt jeweils bezogen auf jedes einzelne Netzanschlussverhältnis, weil die rechtlich verschiedenen Netzanschlussverhältnisse voneinander zu trennen sind.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

3 Fallbeispiele

74 Die in Abschnitt 1 unter Rn. 4 beispielhaft aufgezählten Fälle und die Frage, ob § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 anwendbar ist, sind wie folgt zu beantworten:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 ist auch dann anwendbar, wenn ein Buchgrundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne, auf dem sich zwei Häuser mit getrennten Hausnummern befinden, einen bestehenden Netzanschluss aufweist. Die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber kann einen Anschluss der Anlage bzw. Anlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 bis zur Einhaltung der Leistungsgrenze von insgesamt bis zu 30 kW an den (gemeinsamen) Verknüpfungspunkt verlangen, auch wenn sich die Anlage auf einem anderen Haus H_1 als der Netzanschluss H_2 befindet. Soweit eine Anlagenbetreiberin bzw. ein Anlagenbetreiber in H_1 bereits die Leistungsgrenze von 30 kW an dem vorhandenen (gemeinsamen) Anschluss ausgeschöpft hat, richtet sich der Anschluss für die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber einer Anlage an/auf H_2 an den Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012.[75] Von der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts zu trennen ist die Frage, ob technische Belange der Netzsicherheit der tatsächlichen Herstellung des Netzanschlusses am dem Netzverknüpfungspunkt des Grundstückes entgegenstehen. So kann es im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 i. V. m. § 49 EnWG 2005 den anerkannten Regeln der Technik widersprechen, mehrere Erzeugungsanlagen, die auf unterschiedlichen Gebäuden installiert sind, zusammengefasst an einem Netzverknüpfungspunkt an das Netz anzuschließen.[76]

2. Verfügen mehrere Gebäude desselben Buchgrundstückes jeweils über einen eigenen Netzanschluss, die Gegenstand unterschiedlicher Netzanschlussverhältnisse gemäß § 17 EnWG bzw. § 2 NAV sind, so ist § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 bezüglich des jeweils zugeordneten Netzanschlusses des betreffenden Netzanschlussverhältnisses anwendbar (vgl. Abschnitt 2.1.4 Rn. 50).

[75] Vgl. zum sog. „Windhundprinzip" oder auch Prioritätsprinzip: *OLG Dresden*, Urt. v. 10.06.2010 – 9 U 550/08, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1311*; *LG-Ravensburg*, Beschl. v. 11.07.2011 – 6 O 206/11, abrufbar unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1549*; *Fischer/Lorenzen*, RdE 2006, 132, 133.

[76] Vgl. Ziff. 4.1 und 4.5 der VDE AR-N 4105.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

3. Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber können gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 auch dann nicht den Anschluss an mehrere Anschlüsse (z. B. i. S. v. § 6 Abs. 2 NAV) des Grundstückes, die Gegenstand nur eines einheitlichen Netzanschlussverhältnisses gemäß § 2 NAV bzw. gemäß § 17 EnWG mit einer Anschlussnehmerin bzw. einem Anschlussnehmer sind, verlangen, wenn zwar die Leistung an dem jeweiligen Anschluss bzw. an der Anschlussleitung nicht die Leistungsschwelle von jeweils 30 kW überschreitet, aber die Anlage bzw. die Anlagen die Leistung von insgesamt 30 kW überschreiten. Die Leistungsgrenze bezieht sich auf das Kapazitätsrecht bzw. die Kapazitätsvorhaltung am Netzanschluss des Grundstückes, der mit seinen Anschlüssen (i. S. v. § 6 Abs. 2 NAV) Regelungsgegenstand *desselben* Netzanschlussverhältnisses gemäß § 2 NAV bzw. gemäß § 17 EnWG ist und damit die Anschlüsse rechtlich einem „bestehenden Netzanschluss“ zuzuordnen sind. Die 30-kW-Grenze ist als absolute Grenze des/eines durch *ein* Netzanschlussverhältnis geregelten Netzanschlusses des Anlagengrundstückes zu werten.

4. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 ist auf den Anschluss von Anlagen anwendbar, auch wenn sich diese auf einem anderen Buchgrundstück G_2 als der Netzanschluss auf dem Buchgrundstück G_1 befinden, wenn

   (a) die Verbrauchseinrichtungen auf diesem Buchgrundstück über den bestehenden Netzanschluss des Buchgrundstückes G_1 versorgt werden,

   (b) der Anschluss der versorgten Anschlusseinrichtungen durch ein Netzanschlussverhältnis gemäß § 2 NAV bzw. gemäß § 17 EnWG geregelt wird,

   (c) die Anlage bzw. Anlagen, die an den bestehenden Netzanschluss auf G_1 angeschlossen werden, eine Leistung von insgesamt bis zu 30 kW nicht überschreitet/n.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme des Hinweises beendet.

Dr. Brunner Dibbern Dr. Winkler
in Vertretung für Dr. Lovens

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Unter *http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/23* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.